

Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse

Informationen zum neuen Bayerischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG)

Worum geht es beim sogenannten Anerkennungsgesetz?

Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren:

Durch das ab dem 24. Juli 2013 in Kraft getretene „Bayerische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen, Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG“ erhalten alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss. Dies betrifft die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Berufen, die durch Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern geregelt sind.

Für die handwerklichen Berufe sind die Handwerkskammern zuständige Stellen für die Durchführung von Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren und für die Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

Ziele:

Die Gleichwertigkeitsbescheinigung der Handwerkskammer

- schafft Transparenz über ausländische Berufsqualifikationen,
- erleichtert die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt und
- bietet eine Grundlage für zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Verfahren, soweit wesentliche Qualifikationsunterschiede festgestellt werden.

Inhaber einer vollen Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten die gleichen Berechtigungen wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es handelt sich allerdings nicht um die Zuerkennung eines inländischen Abschlusses.

Wer kann das Verfahren durchlaufen?

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die

- über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und
- beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufzunehmen (Nachweis nur bei Nicht-EU-Bürgern erforderlich).

Das Verfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Das Verfahren ist für Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen, nicht durchführbar.

Was ist Gegenstand des Verfahrens?

In dem Verfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer deutschen Referenzqualifikation verglichen.

Die deutsche Referenzqualifikation muss auf Landesrecht beruhen. Im Handwerk können Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für

- alle sonstigen auf Bundes- oder Landesrecht beruhenden Aus- und Fortbildungsabschlüsse

durchgeführt werden.

Die deutsche Referenzqualifikation ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen. Dies geschieht in Absprache zwischen dem/der Antragsteller/-in und der zuständigen Handwerkskammer.

Für ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren kommen nur aktuell gültige deutsche Abschlüsse in Betracht.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache (Lebenslauf)
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Originalzeugnis oder Kopie des im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises mit deutscher Übersetzung
- Soweit erforderlich: Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen mit deutscher Übersetzung
- Soweit erforderlich: Nachweise über sonstige Befähigungsnachweise mit deutscher Übersetzung
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde (ist Gegenstand des Antragsformulars)

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

- Die Handwerkskammer überprüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede hinsichtlich des Umfangs zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss (Referenzqualifikation) bestehen.
- Die Handwerkskammer prüft weitergehend, ob festgestellte wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede hinsichtlich des Umfangs zwischen den Berufsqualifikationen durch sonstige Nachweise oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.
- Wenn die Handwerkskammer keine ausreichenden Nachweise oder erforderlichen Informationen für ihre Prüfung vom Antragsteller erhalten kann ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche, erfolgen.

Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Verfahrens möglich?

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, wird eine vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Ein deutscher Abschluss wird jedoch nicht verliehen, sodass auch kein deutsches Prüfungszertifikat ausgehändigt wird.

- Wenn wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte festgestellt werden, wird die Gleichwertigkeit zum Teil festgestellt. Die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede werden konkret beschrieben.
- Werden wesentliche Unterschiede zu einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk (reglementierter Beruf) festgestellt, legt die Handwerkskammer fest, durch welche Ausgleichsmaßnahmen eine Gleichwertigkeit erreicht werden kann. Hierbei kommen die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung in Betracht.
- Wenn zwischen den Berufsqualifikationen keinerlei Übereinstimmungen bestehen, wird die fehlende Gleichwertigkeit festgestellt.

Wie lange dauert das Verfahren?

- Wenn die Unterlagen vollständig sind, beginnt die Handwerkskammer mit der Gleichwertigkeitsprüfung.
- Das Verfahren darf nicht länger als 3 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden.
- Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung).
- Soweit eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Kosten sind vom/von der Antragsteller/-in zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen übernommen werden.
- Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung und die Erstellung des Bescheides ist ein Gebührenrahmen von 100 bis 600 Euro in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt.
- Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Beratungsleistungen der Handwerkskammer für Schwaben

- Die Handwerkskammer berät über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen. Sie informiert über das gesamte Verfahren. Zur Unterstützung bei Sprachproblemen können Interessenten/innen auch eine/n Dolmetscher/in zur Beratung bei der Handwerkskammer hinzuziehen.
- Nach Abschluss des Verfahrens berät die Handwerkskammer bei Bedarf über Qualifizierungsangebote des Handwerks und verweist ggf. an weitere Beratungsstellen.

Wo finde ich weitere Informationen?

- Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Handwerkskammer für Schwaben unter www.hwk-schwaben.de/berufsanerkennung abrufbar.
- Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter folgenden Internetadressen:
 - www.bq-portal.de (Dieses Portal wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und richtet sich an die zuständigen Stellen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitsverwaltung, Beratungsstellen, Migrantinnen und Migranten und die interessierte Öffentlichkeit.)
 - www.anabin.kmk.org (Dieses Portal informiert über ausländische Bildungssysteme und -abschlüsse.)

- Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Hochschulabschlüssen.)
- www.netzwerk-iq.de (Dieses Portal liefert Informationen zur Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten. Auch die Kontaktdaten der Erstanlaufstellen für die Anerkennungsberatung sind hier abrufbar.)
 - www.anerkennung-in-deutschland.de (Die Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesinstituts für Berufsbildung bietet Informationen für Migranten und Beratungsinstitutionen.)

Überblick über das Verfahren

